



XXII. GP.-NR

187/AB

2003 -05- 06

7009/1-Pr 1/2003

zu 166/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 166/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend weise ich neuerlich darauf hin, dass mir eine vollständige Beantwortung der die Statistik betreffenden Fragen 4 bis 11 und 13 aus den bereits in den früher zu 2768/J-NR/2001 und 3712/J-NR/2002 ("Haftentschädigung" und "Haftentschädigung II") erstatteten Anfragebeantwortungen angeführten Gründen auch diesmal nicht möglich ist.

Der Umstand, ob jemand Inländer, EU-Bürger oder Bürger eines Drittstaates ist, ist als Anspruchsvoraussetzung für eine Haftentschädigung nicht relevant und wird daher nicht gesondert erfasst. Aus welchen Gründen ein Freispruch erfolgte, könnte nur durch Einsichtnahme in jeden einzelnen betreffenden Akt erfolgen. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Ersatzwerber nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, oder ob er nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen wurde. Beide Möglichkeiten werden im Tatbestand des § 2 Abs. 1 lit. b StEG zusammengefasst, sodass eine entsprechende differenzierte Beantwortung der Fragen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Davon ausgehend beantworte ich diese Fragen anhand der mir übermittelten Berichte der Oberstaatsanwaltschaften bzw. Staatsanwaltschaften und Oberlandes-

gerichte bzw. Landesgerichte und der im Bundesministerium für Justiz geführten Statistiken wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Anzahl der im Jahr 2002 in Untersuchungshaft genommenen Personen ergibt sich aus folgender, auf einer Auswertung der integrierten Vollzugsverwaltung basierenden Tabelle.

Justianstalt/ Landesgericht	Männer	Frauen	Heran- wachsende	Jugend- liche	Gesamt
Eisenstadt *	244	0	23	5	272
Feldkirch	131	12	30	16	189
Graz-Jakomini	635	54	102	60	851
Innsbruck	301	26	54	42	423
für Jugendliche Erdberg	267	0	490	384	1.141
Klagenfurt	368	30	61	22	481
Korneuburg**	375	0	42	11	428
Krems***	70	26	17	4	117
Leoben	198	23	33	21	275
Linz ****	458	39	89	53	639
Ried	77	4	17	5	103
Salzburg	307	28	71	26	432
St.Pölten***	192	0	21	15	228
Steyr ****	77	0	35	9	121
Wels	177	7	27	9	220
Wien- Josefstadt**	2.667	397	108	85	3.257
Wr. Neustadt*	254	53	67	44	418
Bundesweit	6.798	699	1.287	811	9.595

* Frauen der Justianstalt Eisenstadt werden in der Justianstalt Wr. Neustadt angehalten

** Frauen der Justianstalt Korneuburg werden in der Justianstalt Wien-Josefstadt angehalten

*** Frauen der Justianstalt St.Pölten werden in der Justianstalt Krems angehalten

**** Frauen der Justianstalt Steyr werden in der Justianstalt Linz angehalten

Zu 3:

Die Beantwortung der Fragen nach den jeweiligen Nationalitäten der zu Punkt 1. und 2. angeführten Untersuchungshäftlinge würde einen nicht zu vertretenden Aufwand in der Verwaltung der Justianstalten erfordern. Aus den an die Erfordernisse der Datenerfassung für Europaratsstatistik angepassten österreichischen Statistik (Stichtagserfassung) kann gesagt werden, dass Insassen aus rund 100 Nationen in

Österreich angehalten werden und der Ausländeranteil bei durchschnittlich einem Drittel, in manchen Justizanstalten bei bis zu 60 % liegt. Diese Ausländeranteile sind wohl auch auf die Zahlen der Zugangsstatistik für die Untersuchungshaft anzunehmen.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaften werteten zum Großteil nur jene im Jahr 2002 eingestellten Verfahren statistisch aus, in denen im selben Jahr auch die Untersuchungshaft verhängt wurde. Teilweise wurden aber auch jene im Jahr 2002 eingestellten Verfahren in die Zählung aufgenommen, in denen die Untersuchungshaft schon früher verhängt worden war. In ihren Berichten haben manche Staatsanwaltschaften eigens darauf hingewiesen, in wie vielen Fällen der Ausschlussstatbestand des § 3 lit. c StEG (Begehung der Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit im Sinn des § 11 StGB) gegeben war. Anhand dieser Berichte der Staatsanwaltschaften ergibt sich folgendes Bild:

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Wien:

StA Wien	76 (davon 9 Fälle des § 11 StGB)
StA beim JGH Wien	33
StA Eisenstadt	10
StA St. Pölten	6 (davon 3 Fälle des § 11 StGB)
StA Krems	0
StA Wiener Neustadt	7 (davon 4 Fälle des § 11 StGB)
StA Korneuburg	16

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Graz:

StA Graz	21 (davon 1 Fall des § 11 StGB)
StA Klagenfurt	12
StA Leoben	7

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Linz:

StA Linz	20
StA Salzburg	14
StA Wels	7
StA Steyr	8
StA Ried im Innkreis	3

Staatsanwaltschaften im Sprengel der OStA Innsbruck:

StA Innsbruck	6
StA Feldkirch	1

Zu 5 und 8:

Im Jahr 2002 wurden 89 neue Anträge gemäß § 2 Abs. 1 lit. b StEG gestellt – und zwar:

LGSt Wien	34
JGH Wien	2
LG Eisenstadt	4
LG St. Pölten	2
LG Wiener Neustadt	4
LG Korneuburg	5
LGSt Graz	9
LG Klagenfurt	4
LG Leoben	6
LG Linz	6
LG Salzburg	1
LG Wels	4
LG Steyr	1
LG Ried im Innkreis	1
LG Innsbruck	6

Zu 6 und 9:

Im Jahr 2002 wurden 70 Anträge gemäß § 2 Abs. 1 lit. b StEG (inklusive jener, die aus dem Vorjahr offen übernommen wurden) zumindest teilweise positiv erledigt – und zwar:

LGSt Wien	24
JGH Wien	1
LG Eisenstadt	4
LG St. Pölten	2
LG Wiener Neustadt	3
LG Korneuburg	5
LGSt Graz	7
LG Klagenfurt	2
LG Leoben	5
LG Linz	6
LG Salzburg	1
LG Wels	3
LG Ried	1
LG Innsbruck	6

An Entschädigungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b StEG hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2002 den Betrag von insgesamt 285.584,58 Euro anerkannt. Ausbezahlt wurde aus dem Titel des StEG im Jahr 2002 ein Betrag von 194.882,66 Euro ausgezahlt.

Die Differenz zum gesamten Anerkennungsbetrag erklärt sich damit, dass einerseits im Jahr 2002 anerkannte Beträge noch nicht in der Statistik aufscheinen, weil die Auszahlung erst im Jahr 2003 erfolgte, und andererseits Beträge, die bereits vor dem Jahr 2002 anerkannt worden waren, erst 2002 zur Auszahlung gelangten und daher entsprechend hinzugezählt wurden. Darüber hinaus sind im ausgezahlten Gesamtbetrag auch Fälle enthalten, in denen eine Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c StEG zuerkannt wurden.

Zu 7:

Da der Umstand, ob ein Ersatzwerber "glatt" oder "in dubio" freigesprochen wurde, nur durch eine mit unvertretbarem Aufwand verbundene Einsichtnahme in den jeweiligen Akt hätte ermittelt werden können und häufig aus den Akten ohnehin nicht genau nachvollziehbar gewesen wäre, ob ein Freispruch "glatt" oder "in dubio" erfolgte (beispielsweise deshalb, weil lediglich gekürzte Urteilsausfertigungen vorliegen), ist eine detaillierte Beantwortung nicht möglich. Im Übrigen ergibt sich folgendes Bild:

Sprengel des OLG Wien:

LGSt Wien	nicht beantwortbar
JGH Wien	30
LG Eisenstadt	nicht beantwortbar
LG St. Pölten	5
LG Krems	3
LG Wiener Neustadt	3
LG Korneuburg	2

Sprengel des OLG Graz:

LGSt Graz	nicht beantwortbar
LG Klagenfurt	Fehlbericht
LG Leoben	8

Sprengel des OLG Linz:

LG Linz	11
LG Salzburg	12
LG Wels	6
LG Steyr	3
LG Ried im Innkreis	2

Sprengel des OLG Innsbruck:

LG Innsbruck	2
LG Feldkirch	3

Zu 10 und 13:

Die Gerichte erstatteten fast ausschließlich Fehlberichte, d.h. es sind keine Fälle bekannt, auf die das Anfragekriterium zutrifft. Lediglich das Landesgericht Wels berichtete zu Frage 13 von einem Fall.

Zu 11:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, weil von der einschlägigen Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. c StEG nicht nur Freisprüche und Verfahrenseinstellungen nach Wiederaufnahme betroffen sind, sondern auch sonst nach Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung, etwa nach einer Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO, die aber nicht gesondert statistisch erfasst werden.

Im Jahr 2002 wurden zwei Anträge gemäß § 2 Abs. 1 lit. c StEG, und zwar beim Landesgericht Salzburg und beim Landesgericht Feldkirch, eingebracht. In diesen beiden Fällen wurde ein Entschädigungsbetrag von insgesamt 59.679,31 Euro anerkannt.

Zu 12:

Zur Gesamthöhe möglicher Haftentschädigungen bei einer geänderten Rechtslage im Sinn dieser Frage lassen sich derzeit keine verlässlichen Aussagen treffen.

Zu 14:

Es sind derzeit drei Gerichtsverfahren wegen Haftentschädigung anhängig, die auf das Amtshaftungsgesetz und Art. 5 Abs. 5 EMRK gestützt werden; festzuhalten ist allerdings, dass es sich dabei nicht um die sonst in der Anfrage hauptsächlich angesprochenen Fälle von Haftentschädigung nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft handelt, sondern – entsprechend den Anspruchs voraussetzungen nach dem AHG und Art. 5 Abs. 5 EMRK – um Verfahren, in denen der Anspruch auf das Vorbringen der rechtswidrigen Verhängung der Untersuchungshaft bzw. Strafhaft gestützt wird.

Weiters sind zwölf Gerichtsverfahren anhängig, in denen ein Anspruch nach dem StEG releviert wird.

Zu 15:

Insgesamt wurden wegen der Behauptung diesbezüglicher Verstöße gegen die EMRK bei den Straßburger Instanzen bisher elf Menschenrechtsbeschwerden ein-

gebracht. In vier Fällen liegt noch keine Zuständigkeitsentscheidung vor; in sieben Fällen erging bereits ein Urteil, wovon in zwei Fällen bereits das Ministerkomitee befasst war und das Verfahren daher als abgeschlossen zu betrachten ist. Als "anhängig" im engeren Sinn können daher vier Beschwerden bezeichnet werden.

Zu 16:

Ich sehe keine Veranlassung, von der einleitenden Feststellung meiner Anfragebeantwortung vom 12. September 2001 abzuweichen. In dem in der Anfrage (3712/J) zitierten Erkenntnis betont der EGMR, dass nach dem rechtskräftigen Freispruch des Beschwerdeführers die österreichischen Gerichte im Entschädigungsverfahren Feststellungen getroffen haben, in denen die Ansicht geäußert wurde, es bestehe ein andauernder Verdacht gegen den Beschwerdeführer, wodurch sie seine Unschuld angezweifelt hätten (ÖJZ 2001/29).

Der in der damaligen Anfragebegründung hergestellte Gegensatz zum Inhalt der Entscheidung des OGH vom 11.10.2001, 15 Os 136/01, über das Kriterium der Entkräftigung des Verdachts im Fall der Einstellung eines Strafverfahrens besteht jedoch schon deshalb nicht, weil der EGMR in seiner Entscheidung im Fall Rushiti gegen Österreich vom 21.3.2000 (ÖJZ 2001/5) - auf die er sich in der nachfolgenden Entscheidung Lamanna gegen Österreich ausdrücklich stützt - festgehalten hat, dass ein Ausspruch über Verdächtigungen zulässig und mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung vereinbar ist, solange ein Strafverfahren nicht mit einer Entscheidung über die Begründetheit der Anklage geendet hat.

Zu 17:

Nach den Berichten der Präsidenten der Oberlandesgerichte gehen die Landesgerichte davon aus, dass alle Fälle "MRK-konform" entschieden wurden.

Zu 18:

Soweit diese Frage auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bzw. der österreichischen Gerichte abzielt, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Stellungnahme zur Judikatur der unabhängigen Gerichte, insbesondere auch von internationalen Gerichten, Abstand nehme.

Zu den legistischen Aspekten dieser Frage darf ich auf die Beantwortung der Frage 19 verweisen.

Zu 19:

Der Begutachtungsentwurf für ein Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2004 zielt auf eine grundrechtskonforme Neugestaltung der strafrechtlichen Entschädigung ab. Dabei soll auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 MRK Rechnung getragen werden. Im Besonderen soll in Hinkunft die Anspruchsvoraussetzung der "Verdachtsentkräftung" nach einem rechtskräftigen Freispruch entfallen. Soweit in der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte daher bereits derzeit auf die Judikatur des EGMR zu Art. 6 Abs. 2 MRK Bedacht genommen wird, entspricht dies auch der möglichen künftigen Gesetzeslage.

Zu 20:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben insgesamt 34 Institutionen bzw. Personen Stellung genommen. Die Mehrzahl dieser Äußerungen kann auf der Homepage des österreichischen Parlaments abgerufen werden. Darüber hinaus sind auch verschiedene Stellungnahmen im Dienstweg beim Bundesministerium für Justiz eingegangen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Anliegen des Entwurfs, eine grundrechtskonforme Neugestaltung der Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung zu schaffen, weithin begrüßt worden ist. Einige Stellungnahmen haben sich aber auch kritisch geäußert, etwa was die Beseitigung des zur strafgerichtlichen Feststellungsverfahrens (und der damit einhergehenden Konzentration der Anspruchstellung bei den Zivilgerichten) oder die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs (in Gestalt einer differenzierten Ermessensklausel) vorgesehene mögliche Einschränkung der Haftung des Bundes durch die Gerichte angeht.

Die in § 5 des Entwurfs vorgesehene Ausweitung der Ersatzpflicht des Bundes auch auf immaterielle Schäden ist dagegen weithin begrüßt worden.

Zu 21 bis 26:

Die dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Stellungnahmen zeigen, dass der Ministerialentwurf eine gute Basis für die weiteren Arbeiten darstellt. Es liegt aber im Wesen eines Begutachtungsverfahrens, dass die mit einem Entwurf befassten Stellen und Personen Änderungen vorschlagen und dass das Gesetzesvorhaben im Anschluss an die Begutachtung noch einmal überprüft und verbessert wird. Dies gilt auch für den vorliegenden Entwurf: Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden insbesondere § 3 des Entwurfs

und die dort vorgesehenen Fällen des Ausschlusses und der Einschränkung des Ersatzanspruchs, die verfahrensrechtliche Neugestaltung und allgemein der mit dem Vorhaben verbundene finanzielle und personelle Mehraufwand zu prüfen sein. Das Bundesministerium für Justiz wird das Gesetzesvorhaben weiterhin mit der gebotenen Dringlichkeit und Sorgfalt behandeln und danach trachten, eine Regierungsvorlage noch in diesem Jahr vorzulegen.

Zu 27 bis 30:

Ob und inwieweit es ergänzender Regelungen zum Schutz und zur Information sowie Beratung von potenziellen Geschädigten im Rahmen einer Neuregelung der strafrechtlichen Entschädigung bedarf, wird gleichfalls noch im Rahmen der weiteren Arbeiten überlegt werden. Hier ist aber auch zu bedenken, dass der Beschuldigte in dem in der Anfrage primär relevierten Fall der ungerechtfertigten Untersuchungshaft ohnedies eines Verteidigers bedarf, wenn und so lange er sich in Untersuchungshaft befindet (§ 41 Abs. 1 Z 3 StPO). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist dem Beschuldigten dabei auch ein Verteidiger im Rahmen der Verfahrenshilfe beizugeben. Dieser Fall der notwendigen Verteidigung soll sicherstellen, dass die Rechte des Beschuldigten umfassend geschützt werden. Dazu zählt auch die Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung von Ersatzansprüchen wegen der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Daher halte ich die Einführung eines "Entschädigungsanwalts" für nicht erforderlich.

Zu 31:

Allfällige Entschädigungsansprüche nach Freispruch oder Verfahrenseinstellung sind jeweils nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die entsprechende Entscheidung getroffen wurde.

Zu 32:

Derselbe Staat - also nicht der Auslieferungsstaat - hat im Falle der Bejahung von Entschädigungsansprüchen die entsprechenden Zahlungen zu leisten.

Zu 33 und 34:

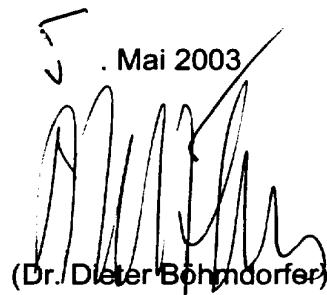
Zu diesen Fragen liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen vor.

Zu 35:

Nein.

Zu 36:

Der gesamte Bereich des Strafverfahrens ist noch nicht harmonisiert. Der Teilbereich "Strafrechtliche Entschädigung" kann daher nicht herausgegriffen werden.


Mai 2003
(Dr. Dieter Böhmendorfer)